Antrag Nr. 2 zur Bundessatzung Aufstellung+Einreichung Rechenschaftsbericht

Antragsteller: Bundesvorstand

Vortragender: André Pinther

Ziel:

- Beseitigung Selbstbindung trotz gewährter Fristverlängerung durch Bundestag (§ 18 Abs. 8)

Konkrete Umsetzung/Änderungen:

Bisher:

§ 18 Finanzwirtschaft der Bundespartei

(8) Das Nähere regelt eine Finanz- und Beitragsordnung, die der Parteitag beschließt und die, Bestandteil dieser Satzung ist und den Anforderungen des fünften Abschnittes des PartG genügt. Die Finanzordnung muss insbesondere die Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung über die Herkunft und die Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei enthalten. Der geprüfte Rechenschaftsbericht ist bis zum 30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres dem Präsidenten des Deutschen Bundestages zuzuleiten.

Neu:

§ 18 Finanzwirtschaft der Bundespartei

(8) Das Nähere regelt eine Finanz- und Beitragsordnung, die der Parteitag beschließt und die, Bestandteil dieser Satzung ist und den Anforderungen des fünften Abschnittes des PartG genügt. Die Finanzordnung muss insbesondere die Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung über die Herkunft und die Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei enthalten. Der geprüfte Rechenschaftsbericht ist bis zum 30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres dem Präsidenten des Deutschen Bundestages zuzuleiten, sofern keine Fristverlängerung gewährt wurde.

28.10.2026